

Verordnung

über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Markt Pressig (Hunde- und Kampfhundeverordnung)

Der Markt Pressig erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf - und Verordnungsgesetzes - LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende Verordnung.

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Große Hunde sind solche, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Dazu gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge. Maßgeblich ist der Einzelfall.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist; das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung Rassen, Kreuzungen und sonstige Gruppen von Hunden bestimmen, für welche die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird.

§ 2

Anleinplicht

- (1) Große Hunde (§ 1 Abs.1) und Kampfhunde (§ 1 Abs.2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Soweit es sich um große Hunde i.S.v. § 1 Abs. 1 handelt, gilt diese Verordnung nicht für
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr im Einsatz
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
 - d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und im Rettungsdienst eingesetzt sind
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (2) Soweit es sich um Kampfhunde i.S.v. § 1 Abs. 2 handelt, gilt diese Verordnung nicht für Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr im Einsatz.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs.3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 große Hunde oder Kampfhunde nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

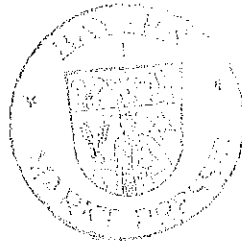
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Pressig, den 23.11.2004

MARKT PRESSIG



K o n r a d
1. Bürgermeister



Änderungsverordnung

zur Verordnung über die Hunde- und Kampfhundeverordnung

Der Markt Pressig erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes – LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), nachstehende

Änderungsverordnung

zur Verordnung über die Hunde- und Kampfhundeverordnung:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Anleinpflcht

Große Hunde (§ 1 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 1 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im gesamten Gemeindegebiet einschließlich aller Gemeindeteile zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.“

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pressig, den 30.05.2006

MARKT PRESSIG

Konrad

Konrad
1. Bürgermeister

